

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2018/BAS/039
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 17.12.2018 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer
Haushaltssatzung der Gemeinde Basedow für die Haushaltsjahre 2018 und 2019		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	18.12.2018	Gemeindevertretung Basedow

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss Nr. 2018/BAS/030 vom 04.12.2018 wird aufgehoben.
2. Die beigefügte Haushaltssatzung der Gemeinde Basedow für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 einschließlich Anlagen wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Unterlagen zur Haushaltsplanung 2018/ 2019 liegen bereits mit der Beschlussvorlage 2018/BAS/030 vor. Sie behalten weiterhin Gültigkeit.

Es ändert sich einzig die Haushaltssatzung, die in korrigierter Fassung beigefügt wird.

Nach Beratung mit der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde am 13.12.2018 wird die Haushaltssatzung hinsichtlich der Kreditfestsetzung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2018 an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

Die Rechtsaufsicht hat eine Genehmigungsfähigkeit für einen Betrag in Höhe von 330.000 € in Aussicht gestellt.

Insofern kann die Gesetzeskonformität hergestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage

Anlagen:

Haushaltssatzung der Gemeinde Basedow für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Basedow für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Basedow vom 18.12.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	<u>2018</u> in €	<u>2019</u> in €
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	894.400	877.100
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	903.800	965.000
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 9.400	- 87.900
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 9.400	- 87.900
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	9.400	87.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	0
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	680.900	729.400
die ordentlichen Auszahlungen auf	720.800	782.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 39.300	- 52.600
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	116.100	708.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.500	721.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	82.600	- 12.600
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	22.100	- 85.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von veranschlagt.	0	0
--	---	---

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von veranschlagt.	0	0
---	---	---

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	330.000	500.000.
---	---------	----------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

für das Jahr 2018:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen H. | 314 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 396 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 348 v.H. |

für das Jahr 2019:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 314 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 396 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 348 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt (VzÄ= Vollzeitäquivalente).	0,8 VzÄ	2,0 VzÄ
---	---------	---------

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	2.259.071	2.019.471
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	2.019.471	2.019.471
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.019.471	1.942.272.

§ 8 Weitere Vorschriften

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist zu erlassen, wenn folgende Sachverhalte im Sinne der betreffenden kommunalrechtlichen Regelungen, vorliegen:

1. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Erhöhung des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 15 %.
2. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Ziff.2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 15 %.
3. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Ziff.3 KV M-V gilt ein Gesamtvolumen von neuen oder zusätzlichen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 15% der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen.
4. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziff.1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungsmaßnahmen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000 Euro nicht übersteigen.

Gemäß § 4 Abs.12 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenzen erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt zusammengefasst.

Alle Ansätze für Instandhaltungsaufwendungen (Gruppierungen 523100 und 523300) werden gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 GemHVO- Doppik für übertragbar erklärt.

Die Haushaltsansätze im Produktsachkonto 5.4.1.00/0008.785300 (Weg Basedow-Höhe/Wendischhagen einschließlich Brücke) des Planjahres 2019 in Höhe von 715.700,00 € bleiben bis zur Vorlage der verbindlichen Zuwendungsbescheide im Sinne der Bestimmungen der §§ 13 und 14 GemHVO- Doppik gesperrt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Basedow, den _____

Kurt Reinholz
Bürgermeister

Siegel